Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8586**

14. Wahlperiode 19. 03. 2002

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Hans-Joachim Hacker, Christine Lambrecht, Robert Leidinger, Gabriele Lösekrug-Möller, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Grietje Bettin, Cem Özdemir, Irmingard Schewe-Gerigk, Helmut Wilhelm (Amberg), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

A. Problem

Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, die zuletzt durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Gewalt- und Sexualstraftaten von 1998 geändert wurden, lassen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch die Anordnung einer Sicherungsverwahrung zu, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. Konnte dieser Hang bei der Verurteilung des Täters nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden, war es demnach nicht möglich, die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Stellt sich nun ein Hang zu erheblichen Straftaten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe heraus, ist der unter Umständen hochgefährliche Straftäter trotz dieser Erkenntnis nach Verbüßung seiner Strafe aus der Haft zu entlassen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, zusätzlich erforderliche Sicherungen bei einem Täter zu schaffen, bei dem im Zeitpunkt des Urteils der „Hang“ im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dieser sich jedoch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe herausstellt. Das erkennende Gericht kann die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verurteilung des Täters im Urteil vorbehalten. Ergibt sich nach Teilverbüßung der verhängten Strafe, dass von dem Verurteilten erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, so kann die Strafvollstreckungskammer die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen.

C. Alternativen

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten (Bundestagsdrucksache 14/6709) – hier: Schaffung der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung;
- Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen – Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Bundesratsdrucksache 48/02);
- Gesetzesantrag des Landes Hessen – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (Bundesratsdrucksache 118/02).

D. Kosten

Für die Länder ist mit unerheblichen Mehrkosten zu rechnen, da die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen außerordentlich gering ist und nicht in jedem Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung diese auch angeordnet und vollzogen wird. Es kann durch die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung zu einer stärkeren Belastung der Staatsanwaltschaften und Strafvollstreckungskammern kommen. Dies wird jedoch voraussichtlich durch Vermeidung des Ermittlungs- und Abwägungsaufwandes bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests zumindest teilweise kompensiert.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“.

2. In § 66 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zeitiger“ gestrichen.

3. Nach § 66 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 66a
   Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

   (1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

   (2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

   (3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In § 140 Abs. 1 Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „9. über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung entschieden wird.“

2. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „Wird die“ die Wörter „Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten, die“ eingefügt.

3. § 267 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder entgegen einem in der Verhandlung gestellten Antrag nicht angeordnet oder vorbehalten worden ist.“

4. Nach § 268c wird folgender § 268d eingefügt:

   „§ 268d

   Wird in dem Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Gegenstand der weiteren Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.“

5. § 454 Abs. 2 Satz 3 bis 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:

   „Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist.“

6. Nach § 454b wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 454c

   (1) Die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a des Strafgesetzbuches) trifft das Gericht durch Beschluss.

   (2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt in einem gemeinsamen Termin mündlich zu hören, wobei dem Verteidiger Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist.

   (3) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Der Gutachter darf im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Erwägt das Gericht, die Sicherungsverwahrung nicht anzuordnen, gilt § 454 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

   (4) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(5) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig.“

7. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „454a“ die Angabe „454c“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. In § 78b Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ eingefügt.
2. In § 135 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Der Bundesgerichtshof entscheidet ferner“ die Wörter „über die sofortige Beschwerde nach § 454c Abs. 5 der Strafprozessordnung,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „selbständig angeordneten“ die Wörter „oder vorbehaltenen“ eingefügt.
2. In § 12 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „9. Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung.“

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In der Anlage 1 Teil 6 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird in Hauptabschnitt I nach Abschnitt 3 folgender Abschnitt eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
„4.	**Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 454c StPO)**	
6140	Beschluss, durch den die Sicherungsverwahrung angeordnet wird	41,00 EUR“

Artikel 6

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1a Nr. 5, Abs. 10 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 92a
   Gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer

   Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im Verfahren über die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 454c der Strafprozessordnung) eine Gebühr von 60 bis 780 Euro. Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung erhält der Rechtsanwalt die Gebühr besonders.“
2. In § 97 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

   „Das Fünffache der Mindestgebühr erhält der Rechtsanwalt auch in den Fällen des § 92a.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die zuletzt im Jahre 1998 durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Gewalt- und Sexualstraftaten geänderten und erweiterten Vorschriften über die Sicherungsverwahrung bestimmen eindeutig, wann zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Die Diskussion über die Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis hat in den vergangenen Jahren allerdings zu der Besorgnis geführt, dass in seltenen Ausnahmefällen die Entlassung eines hochgefährlichen Straftäters nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht ausgeschlossen werden könne. Um auch bei einem Täter, bei dem zum Zeitpunkt des Urteils der „Hang“ i. S. v. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, während dies unter Einbeziehung der Erfahrungen aus dem Strafvollzug möglich wäre, zusätzlich erforderliche Sicherungen zu schaffen, erweitert der Gesetzentwurf die Reaktionsmöglichkeiten in diesem Bereich und verringert zugleich die Gefahr falscher Prognosen.

Der Entwurf trägt zugleich der Kritik Rechnung, die gegen § 66 Abs. 3 StGB geäußert wurde. Nach dieser Vorschrift können in den Konstellationen des dortigen Satzes 2 bereits zwei realkonkurrierende Delikte, auch wenn sie innerhalb kürzesten zeitlichen Zusammenhangs begangen wurden, für die Annahme eines Hanges ausreichen. Hiergegen wird eingewendet, dies lasse sich mit der ursprünglichen Konzeption der Sicherungsverwahrung als Reaktion auf beharrliche Verweigerung des Rechtsgehorsams mit schwerwiegenden Delikten (vgl. dazu die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB) nicht vereinbaren. Der Entwurf eröffnet dem Gericht hier die Möglichkeit, die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung von einer Beurteilung abhängig zu machen, der das Verhalten des Verurteilten über einen längeren Zeitraum zugrunde liegt. Hierdurch wird die Genauigkeit der Gefährlichkeitsprognose erhöht und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) besser als bisher Rechnung getragen.

Ein weiterer Vorteil des Entwurfs ist darin zu sehen, dass der Verurteilte aufgrund des im Urteil angeordneten Vorbehalts einen Anreiz erhält, konstruktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken und insbesondere in der Behandlung mitzuarbeiten.

Die Neuregelung bezieht sich nur auf die Fälle unklarer Prognose im Zeitpunkt des Urteils und ändert damit nichts an der Pflicht des erkennenden Gerichts, alle möglicherweise prognoserelevanten Tatsachen umfassend aufzuklären und zu einer abschließenden Entscheidung über die Sicherungsverwahrung zu kommen, wenn bereits im Urteilszeitpunkt die auf einem Hang zu erheblichen Straftaten beruhende Gefährlichkeit des Täters hinreichend sicher festgestellt werden kann.

Da es sich bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, ist auch das Verfahren so auszugestalten, dass es den rechtsstaatlichen Garantien voll umfänglich Rechnung trägt. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass dem Verurteilten ein Pflichtverteidiger beigeordnet wird und die Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft, des Sachverständigen und der Vollzugsanstalt mündlich zu erfolgen hat. Bei dem Sachverständigen muss es sich um einen externen Gutachter handeln.

Durch diese Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass das Gericht seine Entscheidung auf einer breiten Grundlage treffen kann. Aus diesem Grund ist für die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch das Vollstreckungsgericht zuständig. Dieses wird sich im Laufe des Vollzugs der Freiheitsstrafe in aller Regel mit dem Verurteilten zu befassen haben. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse über den Verurteilten sollen bei der Entscheidungsfindung genutzt werden können. Der Schwere des Eingriffs wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Strafvollstreckungskammer bei der Entscheidung mit drei Richtern besetzt ist. Schließlich wird aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung hinsichtlich der Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Rechtsweg zum Bundesgerichtshof eröffnet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG; BGBl. 1998 I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Das bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – was hier der Fall ist – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, Bundestagsdrucksache 13/9064, S. 8).

Zu Nummer 2 (§ 66)

Nach der bisherigen Fassung von § 66 Abs. 1 bis 3 StGB, die jeweils ausdrücklich die Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe voraussetzen, ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nur dann zulässig, wenn der Täter neben der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen einer weiteren Tat auch eine den Voraussetzungen des § 66 genügende zeitige Freiheitsstrafe verwirkt hat. Der Bundesgerichtshof weist zutreffend auf das Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Fallkonstellationen hin, in denen Sicherungsverwahrung neben zeitiger Freiheitsstrafe auch dann möglich bleibt, wenn lebenslange Freiheitsstrafe hinzutritt, während sie selbst neben mehrfach verwirkter lebenslanger Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist (vgl. BGHSt 37, 160; zuletzt BGH NStZ 2000, 417 [418]). Dieses Spannungsverhältnis ist sachlich schwer begründbar. Die Absätze 1 bis 3 legen deshalb nunmehr eine gegenüber der bisherigen Fassung unveränderte Mindestgrenze für das Strafmaß der Verurteilung fest, ohne dies

jeweils mit der Beschränkung auf zeitige Freiheitsstrafe zu verbinden.

Zu Nummer 3 (§ 66a – neu –)

Der Entwurf verfolgt ein zweistufiges Modell: In der ersten Stufe (§ 66a Abs. 1 StGB-E) befasst sich das erkennende Gericht bei der Aburteilung der Tat mit der Frage, ob die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllt sind, also mindestens eine Vorverurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer oder mehrerer der in dem Katalog des Satzes 1 genannten Straftaten vorliegt, gegen den Täter deshalb mindestens zwei Jahre Freiheitsentzug vollzogen wurden und er nun wegen einer weiteren Katalogtat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB) oder der Täter zwei Katalogtaten begangen hat, deswegen jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und nun wegen einer oder beider Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird (§ 66 Abs. 3 Satz 2 StGB). Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, aber ein Hang des Täters zu erheblichen Straftaten und seine darauf beruhende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können, so kann das Gericht – neben der Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei bzw. drei Jahren – die spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten. An diese Verurteilung anknüpfend erfolgt rechtzeitig vor Ablauf des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der zweiten Stufe (§ 66a Abs. 2 StGB-E) die Beurteilung durch das Vollstreckungsgericht, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten, insbesondere unter Berücksichtigung seines Verhaltens im Vollzug, nunmehr hinreichend sicher festgestellt werden kann. Auf diese Weise bleibt der Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion gewahrt; die (spätere) Anordnung stellt sich nicht als Korrektur, sondern als Ergänzung des strafgerichtlichen Urteils dar.

Die hier vorgeschlagene Regelung des neuen § 66a StGB beschränkt die Möglichkeit einer vorbehaltenen Anordnung auf die Fälle des § 66 Abs. 3 StGB, da nur hinsichtlich Verurteilter nach den dort genannten schwerwiegenden Straftaten ein aus einem erhöhten Sicherungsbedürfnis resultierender praktischer Bedarf für eine spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung gesehen wird und gleichzeitig die Erkenntnisgrundlage für das Gericht dort unter Umständen den geringsten aller in § 66 Abs. 1 bis 3 StGB genannten Zeiträume umfasst. In Fällen des § 66 Abs. 1 und 2 StGB ist demnach kein Vorbehalt möglich; das Gericht muss hier bereits im Urteil eine definitive Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung treffen.

In jedem Fall hat sich das Tatgericht bereits bei der Aburteilung mit der Gefährlichkeitsprognose zu befassen. Es darf diese Frage nicht unbehandelt lassen, sondern muss seine Aufklärungsmöglichkeiten (z. B. Gutachten) ausschöpfen. Die Voraussetzung der Nichtfeststellbarkeit der Gefährlichkeit ist in Anlehnung an § 27 JGG formuliert, so dass Zweifelsfragen unter Rückgriff auf eine gefestigte (jugend-)gerichtliche Praxis unaufwändig gelöst werden können.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Hang des Verurteilten zu erheblichen Straftaten und eine hierauf beruhende Gefährlichkeit nicht hinreichend sicher festgestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden können, so hat es über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung zu entscheiden. Die Ausgestaltung der Vorbehaltsregelung des Absatzes 1 als Ermessensvorschrift korrespondiert mit der entsprechenden Ausgestaltung des § 66 Abs. 3 StGB und ermöglicht dem Gericht, seine Entscheidung am Grad der Wahrscheinlichkeit eines Hanges des Verurteilten und der mit ihm verbundenen Gefährlichkeit zu orientieren. Bei seiner Ermessensentscheidung wird das Gericht auch zu berücksichtigen haben, ob im Strafvollzug neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Täters zu erwarten sind. Dies kann dann ausgeschlossen sein, wenn nach Anrechnung von Untersuchungshaft der Zeitraum des Vollzugs der Strafhaft relativ kurz ist oder die abgeurteilte Tat lange zurückliegt. Schließlich erlaubt die Ermessensvorschrift auch die sachgerechte Handhabung von Fällen, in denen das Gericht zwar im Urteilszeitpunkt eine Gefährlichkeit des Täters (i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) als möglich ansieht, sie jedoch für den Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Vollzug, etwa aufgrund absehbarer Alterungs- oder Krankheitsprozesse, für ausgeschlossen hält. Das Gericht muss überprüfbar darlegen, welche Gründe für den Vorbehalt einer Anordnung der Sicherungsverwahrung sprechen. Damit soll einem denkbaren „Net-Widening-Effekt“ vorgebeugt werden, also der Tendenz, generell einen Vorbehalt zu treffen.

Die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem das Gericht von Amts wegen über eine Aussetzung des Strafrestes zu beschließen hat. Bei zeitigen Freiheitsstrafen ist dies der Zwei-Drittel-Zeitpunkt des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, bei lebenslangen Freiheitsstrafen der Zeitpunkt, zu dem fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), im Falle der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen ist es der Zeitpunkt, zu dem über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann (§ 454b Abs. 3 StPO).

Zu diesen Zeitpunkten hat der Verurteilte in der Regel den größten Teil seiner Strafe verbüßt, so dass sich eine ausreichende Erkenntnisgrundlage für die abschließende Entscheidung über die Sicherungsverwahrung bietet. Die Ungewissheit des Verurteilten hinsichtlich seiner künftigen Lebensplanung darf nicht ohne zwingende Notwendigkeit verlängert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 86, 288 [327]) enthält das Rechtsstaatsprinzip als wesentlichen Bestandteil die Gewährleistung der Rechtssicherheit auch insoweit, als es „verbietet, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 GG) Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Ungewissen zu lassen, wenn und sobald nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage das zulässige Ausmaß des Eingriffs einer abschließenden Beurteilung zugänglich ist“. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die notwendige Mitarbeit des Gefangenen an seiner Wiedereingliederung als dem Ziel des Behandlungsvollzuges der Motivation durch eine Konkretisierung der Entlassungschance auch in zeitlicher Hinsicht bedarf. Je näher der Zeitpunkt einer möglichen Entlassung rückt, um so quälender kann für den Verurteilten die Ungewissheit werden, ob er tatsächlich mit einer Entlassung rechnen kann. Darüber hinaus ist eine möglichst frühzeitige Klarheit über den Entlassungszeitpunkt für eine angemessene Vollzugsplanung unabdingbar. § 15 StVollzG sieht vielfältige Maßnah-

men der Entlassungsvorbereitung (Vollzugslockerungen, Verlegung in eine offene Anstalt, Sonderurlaub z. B. zum Zweck der Arbeits- oder Wohnungssuche) vor. Diese Maßnahmen erscheinen nicht sinnvoll, solange der Verurteilte weiterhin unter dem Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung steht.

Rechtzeitig vor dem Entscheidungszeitpunkt muss sich das Gericht sämtliche notwendigen Informationen verschafft haben, d. h. es muss insbesondere das Sachverständigengutachten eingeholt und die entsprechenden mündlichen Anhörungen durchgeführt haben.

Die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung ist zwingend, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Sie erfordert die prognostizierte Gefahr schwerwiegender Delikte gegen die Person; nicht erfasst sind Vermögensdelikte. Diese Einschränkung gegenüber der allgemeinen Prognose in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Folge der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Neuregelung auf die Fälle des § 66 Abs. 3 StGB. In die für die Erstellung der Gefährlichkeitsprognose erforderliche Gesamtwürdigung hat das Gericht die Persönlichkeit des Verurteilten und seine Taten, also die abgeurteilten und die früheren Taten, einzubeziehen. Hieran wird deutlich, dass auch die aufgrund eines Vorbehalts angeordnete Sicherungsverwahrung eine Rechtsfolge der Straftat bleibt. Die Berücksichtigung des Verhaltens des Verurteilten im Strafvollzug soll vor allem seine Entwicklung in einer Behandlung als gewichtigen Prognosefaktor erfassen. Weitere prognoserelevante Gesichtspunkte können z. B. aggressive Handlungen gegen Strafvollzugsbedienstete oder Mitgefangene, Straftaten oder subkulturelle Aktivitäten im Vollzug, Drohungen oder andere Äußerungen sein, die auf eine Rückkehr in kriminelle Subkulturen und eine Wiederaufnahme insbesondere von Gewalt- oder Sexualkriminalität hindeuten.

Verzichtet wird in § 66a Abs. 2 StGB-E auf das Merkmal des „Hanges“ als Grundlage der Gefährlichkeit des Täters. Es dient in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB als zusätzliches Regulativ dazu, die Sicherungsverwahrung auf die Fälle zu begrenzen, in denen sie zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangt das Merkmal des Hanges einen „eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt“. Hangtäter ist danach, wer „dauernd zu Straftaten entschlossen ist oder … auf Grund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet“ (std. Rspr.: BGH NStZ 2000, 587; 1999, 502; BGHR STGB § 66 Abs. 1 HANG 8 m. w. N.; näher zum Hangbegriff in der Rechtsprechung Kinzig NStZ 1998, 14). Anhaltspunkte für einen „Hang“ des Täters können aus seiner familiären und schulischen Sozialisation, seiner bisherigen kriminellen Karriere (insbesondere Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit, Zeitpunkt der ersten kriminellen Handlungen, Art der Straftaten), seinem Sozialverhalten und seiner Persönlichkeitsstruktur gewonnen werden (vgl. Schönke, Schröder, Stree, StGB, 26. Auflage § 66 Rn. 22 ff.). Kann ein solcher „Hang“ des Täters vom erkennenden Gericht nicht sicher festgestellt werden, so dürften sich unter den künstlichen, nämlich stark kontrollierenden und reglementierten, Bedingungen des Strafvollzuges nur in Ausnahmefällen weitere entscheidende Anhaltspunkte für einen Hang des Gefangenen zu erheblichen Straftaten ergeben. Aus diesem Grunde erscheint es nicht sinnvoll, in § 66a Abs. 2 StGB-E die Feststellung eines Hanges zu verlangen. Das erforderliche zusätzliche Regulativ zur Begrenzung der Sicherungsverwahrung auf die schwerwiegenden Fälle ist ohnehin dadurch gewährleistet, dass regelmäßig eine Fehlentwicklung des Gefangenen im Strafvollzug zu verlangen sein wird, ohne dass diese seinen „Hang“ zu erheblichen Straftaten erweisen muss.

Die aufgrund eines Vorbehalts angeordnete Sicherungsverwahrung unterscheidet sich nicht von der bereits im Urteil angeordneten Sicherungsverwahrung. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 67 bis 67g StGB.

Die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ergehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Entscheidungen eine abgestufte Gefährlichkeitsprognose zugrunde liegt: Während die vorgeschlagene Regelung des § 66a Abs. 2 StGB negativ auf die Gefahr erheblicher Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, abstellt, ist nach den §§ 57 ff. StGB eine günstige Täterprognose Voraussetzung für die Aussetzung. Es erscheint daher konsequent, zunächst die besondere Gefährlichkeit des Verurteilten zu überprüfen und gegebenenfalls verbindlich klären zu lassen. Hierdurch wird auch der Gefahr divergierender Entscheidungen vorgebeugt. Nach rechtskräftiger Entscheidung über die Sicherungsverwahrung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Aussetzung des Strafrestes. Durch den Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis zum Ablauf der Mindestverbüßungsdauer wird es regelmäßig zu keiner Verzögerung bei der Aussetzungsentscheidung kommen, zumal es das Gericht in der Hand hat, die Entscheidung über den Vorbehalt mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls besonders frühzeitig zu treffen. Zudem wird die Beschleunigung des weiteren Verfahrens dadurch begünstigt, dass die Aussetzungsentscheidung regelmäßig mit einem geringeren Aufwand getroffen werden kann.

Der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung lässt die Möglichkeit der Aussetzung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB grundsätzlich unberührt. Kommt sie in Ausnahmefällen, etwa aufgrund einer äußerst vorteilhaften Entwicklung des Verurteilten im Vollzug, ernsthaft in Betracht, so hat das Gericht zuvor rechtzeitig abschließend über die Sicherungsverwahrung zu entscheiden. Das ergibt sich aus dem in Absatz 3 Satz 1 geregelten Vorrang der Vorbehalts- vor der Aussetzungsentscheidung. Dies darf aber nicht dazu führen, dass das Gericht auch bei einem offensichtlich unbegründeten Antrag nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB schon über den Vorbehalt entscheiden muss. Deshalb macht Satz 2 von dem Vorrang der Vorbehaltsentscheidung eine Ausnahme für die Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB offensichtlich nicht vorliegen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 140 Abs. 1 Nr. 9)

Durch die Ergänzung des Katalogs des § 140 Abs. 1 StPO soll der Schwere des möglichen Eingriffs (Anordnung der Sicherungsverwahrung) Rechnung getragen werden. Die Regelung erfolgt in § 140 Abs. 1 StPO, weil die Entscheidung über die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsver-

wahrung an das Urteil im Erkenntnisverfahren anknüpft. Die übrigen Fälle der Pflichtverteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO bleiben davon unberührt, so z. B. die Pflichtverteidigerbestellung im Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes gemäß § 454 StPO.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 260 Abs. 4 Satz 4, § 267 Abs. 6 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass der Vorbehalt über die Anordnung der Sicherungsverwahrung in die Urteilsformel mitaufgenommen bzw. in den Urteilsgründen ausgeführt werden muss. Ebenso muss sich aus den Urteilsgründen ergeben, weshalb einem Antrag auf Vorbehalt der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung nicht entsprochen wurde.

Zu Nummer 4 (§ 268d)

Die Entscheidung des Gerichts, die Sicherungsverwahrung gemäß § 66a Abs. 1 StGB vorzubehalten, bedeutet einen schweren Eingriff für den Verurteilten. Aus diesem Grund ist der Verurteilte über den Gegenstand der vorbehaltenen Entscheidung sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt, zu belehren.

Zu Nummer 5 (§ 454 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich im um eine Angleichung an den neu eingefügten § 454c StPO (vgl. Nummer 6) mit dem Ziel, für die Strafprozessordnung einen neuen, einheitlichen Begriff einzuführen. Wie die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist auch die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung von erheblicher Bedeutung für den Verurteilten. Der Terminus „Gelegenheit zur Mitwirkung“ lehnt sich an die Formulierung in § 255a StPO an. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei nachvollziehbaren und gewichtigen Gründen auf eine Terminverschiebung einzugehen ist. Auf diese Weise wird einerseits sichergestellt, dass die Rechte des Verteidigers ausreichend gewahrt werden, andererseits aber verhindert, dass er durch sein bloßes Fernbleiben den weiteren Gang des Verfahrens behindern kann.

Der ursprüngliche Satz 7 der Vorschrift bleibt unberührt und wird nunmehr zu Satz 4.

Zu Nummer 6 (§ 454c)

Die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung trifft das Gericht (s. hierzu Nummer 7 sowie Artikel 3) durch Beschluss. Die Strafvollstreckungskammer wird die Sicherungsverwahrung nur dann anordnen, wenn ihr über die dem erkennenden Gericht zum Urteilszeitpunkt zugrunde liegenden Erkenntnisse zur Frage der Gefährlichkeit hinaus weitere Erkenntnisse vorliegen.

Absatz 2 des neuen § 454c StPO gewährleistet, dass die Beteiligten vor der Entscheidung mündlich angehört werden. Die Regelung stellt klar, dass der Termin zur mündlichen Anhörung ein einheitlicher Termin ist. Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten und der Vollzugsanstalt ist dabei zwingend. Sinn und Zweck ist, dass sich sowohl das Gericht als auch die Staatsanwaltschaft im Rahmen des mündlichen Anhörungstermins ein eigenes Bild von dem Verurteilten machen sollen. Dazu bedarf es auch der Anhörung der Vollzugsanstalt. Dem Verteidiger soll ein Mitwirkungsrecht an dieser Anhörung zukommen.

Absatz 3 regelt die Einholung eines Sachverständigengutachtens einschließlich der mündlichen Anhörung des Sachverständigen. Der Termin zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen kann mit dem unter Absatz 2 geregelten Anhörungstermin zusammenfallen; eine solche Vorgehensweise empfiehlt sich grundsätzlich aus prozessökonomischen Erwägungen. Zwingend ist dies jedoch nicht, die Termine können je nach Sachlage auch auseinanderfallen.

Um zu gewährleisten, dass der Sachverständige nicht bereits aufgrund seines Umgangs mit dem Verurteilten während des Strafvollzugs voreingenommen ist, ist zwingend vorgesehen, dass es sich bei dem Sachverständigen um einen externen Gutachter handeln muss. Sinn und Zweck der Regelung ist es sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf einer möglichst objektiven Grundlage getroffen wird.

Der ohnehin geltende Amtsermittlungsgrundsatz für das Beschlussverfahren in § 454c StPO soll durch eine Regelung in § 454c Abs. 4 StPO ausdrücklich klargestellt werden. Es soll hier ein Signal gesetzt und die Bedeutung der Entscheidung für den Betroffenen hervorgehoben werden. Damit wird deutlich gemacht, dass das Beschlussverfahren hier nicht hinter den Anforderungen einer Hauptverhandlung zurücksteht, was die Aufklärung des Sachverhaltes angeht.

Eine entsprechende Anwendbarkeit des § 453c StPO mit dem Ziel, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung die Sicherungshaft angeordnet werden kann, wurde bewusst nicht geregelt. Dem Gericht steht ein ausreichender Zeitraum, nämlich sechs Monate zuzüglich des verbleibenden Strafrestes, zur Verfügung, um eine rechtskräftige Entscheidung zu erlassen.

Zu Nummer 7 (§ 462a Abs. 1 Satz 1)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung geregelt. Für die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer anstelle des erkennenden Gerichts sprechen erhebliche praktische Gesichtspunkte. In der Regel wird eine Sicherungsverwahrung und hier eine „vorbehaltene“ Sicherungsverwahrung nicht bei Verurteilungen zu nur kurzfristigen Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Bei längeren Freiheitsstrafen aber wird sich die Strafvollstreckungskammer im Laufe des Vollzugs in der Regel mit dem Verurteilten befassen und daher am besten in der Lage sein, über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung zu entscheiden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 78b Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Änderung des § 78b GVG ist sichergestellt, dass die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung mit drei Richtern besetzt ist. Damit wird der erheblichen Bedeutung der Entscheidung für den Verurteilten Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 135 Abs. 2)

Da es sich bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung um einen schwerwiegenden Eingriff für den Verurteilten handelt, wird aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung hin-

sichtlich der Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Rechtsweg zum Bundesgerichtshof eröffnet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 5 Abs. 1, § 12 Abs. 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 3.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung durch Urteil entsteht eine Gebühr in Höhe von 41 Euro (Nummer 6110 Buchstabe c des Kostenverzeichnisses). Ist die Maßregel neben einer Strafe angeordnet worden, so ist sowohl eine Gebühr für die Anordnung der Maßregel als auch für die Verhängung der Strafe zu zahlen (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GKG). Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es daher sachgerecht, für den Beschluss, durch den die Sicherungsverwahrung angeordnet wird, eine entsprechende Gebühr zu schaffen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 92a, 97 Abs. 1)

Die Auffangvorschrift des § 91 Nr. 1 BRAGO sieht einen Gebührenrahmen von 15 bis 175 Euro vor. Für den bestellten Verteidiger bedeutet dies eine Gebühr von 60 Euro (§ 97 Abs. 1 BRAGO). Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des Verfahrens über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist dieser Gebührenrahmen nicht angemessen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch Inhaftierung des Mandanten erschwert ist und in jedem Falle eine mündliche Anhörung stattfindet. Auf eine solche verhältnismäßig umfangreiche und für den Mandanten bedeutsame Tätigkeit ist § 91 BRAGO nicht zugeschnitten.

Die Gebührenhöhe soll sich sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für das Beschwerdeverfahren an dem Gebührenrahmen für erstinstanzliche Strafverfahren vor der großen Strafkammer (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO) orientieren.

Für den gerichtlich bestellten Verteidiger ist eine Gebühr, die dem Fünffachen der Mindestgebühr des Wahlanwalts entspricht, vorgesehen (300 Euro). Dies entspricht der Regelung für den Verteidiger in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet (§ 97 Abs. 1 Satz 3 BRAGO).

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333